



Schriftordnung

A. Kurzfassung

I. Allgemeines

- Format: Times New Roman, 12 pt. im Fließtext, 10 pt. in den Fußnoten, Blocksatz, 1,15-facher Zeilenabstand
- Gliederung: A. → I. → 1. → a) → aa) → (1) → (a) → (aa)
- Normzitation: §999a Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Var. 1 lit. a) BGB
- Zulässige Abkürzungen: z.B., a.A., i.S.v., i.V.m., v.a., d.h.
- Querverweise in den Fußnoten

II. Gerichtsentscheidungen

Soweit vorhanden, amtliche Sammlung vor herkömmlichen Zeitungen zitieren. Keine Mehrfachnennung der amtlichen Sammlung!

- BGHZ 4, 328, 333 = NJW 1952, 515.
- BGH NJW 2001, 2891 (2892).
- BVerfGE 124, 300 (331); 126, 112 (144).

Bei nicht veröffentlichten Entscheidungen

- LG Erfurt, Urt. v. 17.10.2024 – Az. 8 O 836/22, Rn. 7 – openJur.

Entscheidungen internationaler Gerichte:

- EuGH, *Simmenthal*, Urt. v. 9.3.1978, Rs. 106/77 Rn. 25 = NJW 1978, 1741 (1742).
- EGMR, *Tërshana v. Albania*, Urt. v. 4.8.2020, Nr. 48756/14, Rn. 147.

III. Offizielle Dokumente

- BT-Drs. 5/4095, S. 14.
- RL (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. L 136, S. 1.

IV. Zeitungsbeiträge

- *Riehm/Abold*, CR 2021, 530 (534).
- *Staudenmayer*, ZEuP 2019, 663 (678 f.).

Archivbeiträge, die nach Nummer des Jahrgangs zitiert werden:

- *Burgard*, AcP 195 (1995), 74 (103).

V. Lehrbücher und Monographien

Bei erster Nennung:

- *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil I, 26. Aufl. 2024, § 7 Rn. 7.
- *Hähnchen*, Obliegenheiten und Nebenpflichten, 2010, S. 176.

Ab zweiter Nennung:

- *Rengier* (Fn. XX), §7 Rn. 12.
- *Hähnchen* (Fn. XX), S. 144.

VI. Beiträge in Sammelwerken

Bei erster Nennung

- *Frisch*, in: FS Bockelmann, 1979, S. 647 (655).
- *Köndgen/Mörsdorf*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 2021, § 6 Rn. 78.

Ab zweiter Nennung:

- *Frisch* (Fn. XX), S. 647 (650).
- *Köndgen/Mörsdorf* (Fn. XX), §6 Rn. 80.

VII. Kommentare

Bei erster Nennung:

- *Herrler*, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 990 Rn. 8.
- *Fetzer*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 9. Aufl. 2022, §362 Rn. 10.

Ab zweiter Nennung

- *Herrler* (Fn. XX), § 990 Rn. 12.
- *Fetzer* (Fn. XX), § 362 Rn. 33.

VIII. Internetquellen

Bei erster Nennung

- *Funke*, „Hier spricht der Richter“ (Verfassungsblog, 31.10.2024), verfassungsblog.de/rechte-der-natur-erfurt-unabhangigkeit/ (zuletzt abgerufen am 1.1.2024)
- Max-Planck-Gesellschaft, Stellungnahme zur Ausgestaltung des künftigen Rahmenprogramms (FP10), www.mpg.de/23647894/mpg-positionspapier-de-2024-02.pdf (zuletzt abgerufen am 1.1.2024), S. 2.

Ab zweiter Nennung:

- *Funke* (Fn. XX).
- Max-Planck-Gesellschaft (Fn. XX), S. 2.

IX. Zeitungsartikel

- *Steinbeis*, Ein Volkskanzler, SZ v. 6.9.2019, S. 11.

B. Vorwort

Sehr geehrte/r Autor*in der *studere. Zunächst möchten wir Ihnen sehr für die Bearbeitung eines Beitrags für unsere universitäre Rechtszeitschrift danken. Bei dieser Bearbeitung bitten wir Sie jedoch höflichst unsere Schriftordnung sorgfältig zu konsultieren und diese zu respektieren. Wir haben als Fachzeitschrift den Anspruch einer einheitlichen professionellen Darstellung unserer Aufsätze, worauf diese Schriftordnung ausgelegt ist. Vor diesem Vorwort finden Sie bereits unter A. die Kurzdarstellung der Anforderungen unserer Schriftordnung. Diese ist für den Schnellzugriff bzw. zur wiederholten Konsultierung gedacht. Bevor sie aber einen Beitrag erstellen, bitten wir Sie auch unter C. einmal die ausführliche Darstellung der Schriftenordnung zu konsultieren, die in der Kurzfassung notwendigerweise enthaltene Ungenauigkeiten, klarzieht. Sollten bei Ihnen bei der Beitragserstellung trotz Konsultierung der Schriftenordnung Fragen aufkommen, so bitten wir Sie, unter studere@uni.potsdam.de auf unsere Redaktion zuzugehen, sodass wir Ihr Problem im Einzelfall lösen können. Selbiges gilt, sofern Ihnen in der Schriftordnung Inkonsistenzen oder Ungenauigkeiten auffallen. Die *studere-Redaktion dankt Ihnen ganz herzlich und wünscht viel Spaß bei der Beitragserstellung.

C. Detaillierte Erläuterung der Anforderungen

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines.....	4	B. Fußnoten	6
I. Formatierung.....	4	I. Allgemeines	6
II. Gliederung des Fließtextes	4	II. Nachweise.....	7
III. Abstract	4	1. Gerichtsentscheidungen	7
IV. Verfasservorstellung	5	2. Offizielle Dokumente.....	8
V. Inhaltsverzeichnis.....	5	3. Zeitschriftenbeiträge.....	8
VI. Textvorgaben	5	4. Lehrbücher und Monographien.....	9
VII. Grafische Darstellungen, Diagramme und Tabellen.....	6	5. Beiträge in Sammelwerken	9
		6. Kommentare	10

A. Allgemeines

I. Formatierung

- Schriftart: Times New Roman
- Schriftgröße: 12 pt
- Zeilenabstand 1,15 Zeilen
- Absatzabstand 6 pt nach Textabsätzen, 12 pt vor Überschriften
- Ausrichtung: Blocksatz
- Seitenränder: jeweils 2,5 cm
- Formatierung in den Fußnoten dem Fließtext entsprechend: Schriftgröße 10 pt, Zeilenabstand 1-zeilig, Blocksatz unter Einsatz der Silbentrennungsfunktion, Times New Roman

II. Gliederung des Fließtextes

A. Erste Ebene

I. Zweite Ebene

1. Dritte Ebene

a) Vierte Ebene

aa) Fünfte Ebene

(1) Sechste Ebene

(a) Siebente Ebene

(b) Siebente Ebene

(2) Sechste Ebene

bb) Fünfte Ebene

b) Vierte Ebene

2. Dritte Ebene

II. Zweite Ebene

B. Erste Ebene

Weitere Gliederungsebenen abweichend vom obenstehenden Muster sind nicht gestattet. Die Überschriften sind **fett** hervorzuheben.

III. Abstract

Vor der ersten Überschrift kann ein kurzer Abstract in kursiver Schrift eingefügt werden. Diese gibt dem/der Leser*in einen Überblick über den Inhalt des Beitrags und charakterisiert ihn (ca. 170 Worte). Der Abstract kann nicht in Form einer Fußnote erfolgen.

IV. Verfasservorstellung

Die erste Fußnote, markiert mit einem Stern (*), dient der Vorstellung von Verfasser*in. Sie soll enthalten: Vorname, Nachname, Semester, Fach der Arbeit und gegebenenfalls "erarbeitet bei Professor*in x". Falls es sich nicht um eine Seminar- oder Abschlussarbeit handelt, können auch andere fachbezogene Nebentätigkeiten angegeben werden. Die nachfolgenden Fußnoten sind beginnend mit der Nummer "1" zu nummerieren.

V. Inhaltsverzeichnis

Dem Text ist ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen, das einen wesentlichen Überblick über den Beitrag geben soll. Es ist auf die ersten drei Gliederungsebenen zu beschränken.

VI. Textvorgaben

- *Kursivdruck* ist für Hervorhebung, Namen von realen Personen (inkl. akademischen Grades), Eigen- und Markennamen sowie für fremdsprachliche Begriffe gestattet.
- Datumsangaben: TT.MM.JJJJ (ohne führende Nullen, z.B. 1.1.2024)
- Zitierweise für Normen: §999a Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Var. 1 lit. a) BGB.
 - Gesetzesbezeichnung ist also stets anzugeben. Eine Fußnote, die alle folgenden §§ einem Gesetztext zuordnet ist unzuässig.
 - Das oben angeordnete Muster ist einzuhalten. Verwendung von Zeichen wie §433 I anstelle von §433 Abs. 1 bzw. Alt. 1 anstelle von Var. 1 sind unzulässig. Für Artikel ist die Kurzfassung „Art.“ zu verwenden.
 - Sofern benötigt ist ein Spiegelstrich mit SpStr. abzukürzen.
 - Soll auf mehrere Paragraphen eines Gesetztextes Bezug genommen werden, ist dies über „§§“ kenntlich zu machen. Bei mehreren Artikeln bleibt es hingegen bei „Art.“ (nicht: „Artt.“!).
 - Werden zwei aufeinanderfolgende Vorschriften genannt ist dies über „f.“ (folgende) kenntlich zu machen.
 - Bsp.: §§ 68 f. BbgBO
 - Bei mehr als zwei aufeinanderfolgenden Vorschriften ist die erstgenannte Norm sowie die letztgenannte Norm zu nennen und mit einem Halbgevierstrich (–) zu verbinden (kein Viertelgestrich [-!]).
 - Bsp.: §§ 53 – 59 BbgPolG.
 - Zwischen Gliederungszeichen wie „§“, „Art.“, „Abs.“, „S.“, „Var.“ und der darauffolgenden Zahl sind geschützte Leerzeichen zu setzen (Windows: Strg. + Shift; macOS option + Leerzeichen).

- Wörtliche Zitate in Text oder Fußnote sind zwingend mit Anführungszeichen zu kennzeichnen. Grammatikalische Anpassungen des Originalzitats sind mit eckigen Klammern zu kennzeichnen. Eigene Hervorhebungen sind durch den Zusatz „Hervorhebung d. Verf.“ zu kennzeichnen.
- Abkürzungen sollen nur verwendet werden, sofern sie im allgemein-juristischen Sprachgebrauch gehören. Hierzu zählen:
 - a.A., d.h., e.A., h.M., i.H.v., i.S.v., i.V.m., s.o., z.B. sowie die Kurzformen der Gerichte.
- Es besteht die Möglichkeit, die Formulierung geschlechtergerecht auszuführen, um eine angemessene Berücksichtigung aller Geschlechter sicherzustellen.
- Querverweise erfolgen ausschließlich in Fußnoten in Bezug auf frühere Gliederungsebenen.
 - **Bsp.:** Siehe hierzu unter A. 2. b).

VII. Grafische Darstellungen, Diagramme und Tabellen

Die Verwendung von Diagrammen, Grafiken und Tabellen ist nur gestattet, wenn sie eigene Daten oder Leistungen darstellen. Sie sind bei Bedarf dem Fließtext in Form eines Anhangs beizufügen, welcher auch in Inhaltsverzeichnis (s.o. unter A. V.) aufzuführen ist. Bei mehreren Anhängen sind diese zu nummerieren, sodass die entsprechende Anhangsnummer in der Fußnote genannt werden kann.

B. Fußnoten

I. Allgemeines

Es sind die gängigen Zitierweisen zu verwenden:

- Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt.
- Die Fußnotenzeichen stehen grundsätzlich hinter den Satzzeichen, das die Aussage abschließt, die durch die Fußnote bezieht (v.a. also nach dem Satzpunkt oder Komma). Ausnahmen können sich daraus ergeben, dass ein Satz mehrere durch unterschiedliche Quellen belegte Aussagen enthält.
- Enthält eine Fußnote mehrere Fundstellen, sind diese per Semikolon zu trennen.
- Zwischen Zahl und f(f). steht ein geschütztes Leerzeichen. Endet die Fußnote mit "f.", so ist kein weiterer Punkt zu setzen.
 - **Bsp.:** *Ipsen*, Staatsrecht II, 24. Aufl. 2021, § 10 Rn. 488 f.
- Literatur ist grundsätzlich in ihrer aktuellen Auflage zu zitieren. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, beispielweise um eine Entwicklung eines Meinungsstandes darzustellen.
- Es sind unbedingt Primärquellen anzugeben. Ergänzend dürfen Sekundärquellen herangezogen werden. Die alleinige Angabe von Sekundärquellen ist nur zulässig, wenn die Primärquelle nicht auffindbar ist.

- Die Verwendung von „ibid“, „aaO“, „ebd“ etc. ist unzulässig. Die Angabe „m.w.N.“ ist zu vermeiden.
- Hat ein Werk mehr als drei Autor*innen, ist in der Fußnote nur der/die erste Autor*in mit dem Zusatz „et al.“ zu nennen.
 - Bsp.: Metzger *et al.*, JIPITEC 2018, 90 (94).
- Die Anordnung der Nachweise in den Fußnoten erfolgt anhand folgender Kriterien:
 - Kategorisierung nach Quellengattung (absteigend): Gerichtsentscheidungen, Monographien, Beiträge in Sammelwerken, Beiträge in Archivzeitschriften, Beiträge in Zeitschriften, Lehrbücher, Kommentare, Internetquelle, Zeitungsartikel). Innerhalb der Quellengattung ist nach Namen der Verfasser*innen alphabetisch zu ordnen. Hiervon kann abgewichen, wenn eine Quelle besonders prägnant ist und die Aussage primär belegen soll.
 - Gerichtsentscheidungen werden nach Instanz geordnet d.h. höhere Gericht werden vor den niedrigeren Instanzen zitiert. Innerhalb der Instanz ist zeitlich chronologisch (von alt zu neu) zu ordnen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn eine Entscheidung zentral für die Aussage ist und daher vorangestellt werden soll.
- „Vgl.“ am Anfang einer Fußnote ist nur zu verwenden, wenn die zitierte Quelle die Aussage nicht exakt deckt. Es sollte sodann in der Fußnote gekennzeichnet werden, worin der Unterschied besteht.

II. Nachweise

1. Gerichtsentscheidungen

Aussagen aus Gerichtsentscheidungen sind möglichst genau zu zitieren. Gerichtsurteile können aber, sofern es geboten erscheint, auch im Gesamten zitiert werden. Sie sind möglichst unter Angabe von Seitenzahlen aus amtlichen Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften zu zitieren. Wird eine bestimmte Stelle der Entscheidung zitiert, so ist zunächst die Seite zu zitieren, auf der die Entscheidung beginnt und sodann in Klammern die Seite zu nennen auf der sich die bestimmte Stelle befindet. Wird sich auf eine Aussage auf der ersten Seite bezogen, so ist diese nicht nochmal zu nennen. Sofern möglich kann sodann die genaue amtliche Randnummer angegeben werden.

Es ist primär aus den amtlichen Entscheidungssammlungen zu zitieren und sodann (sofern möglich) eine Parallelfundstelle aus gängigen Fachzeitschriften zu nennen. Bei der amtlichen Entscheidungssammlung ist der Band der Sammlung, die erste Seite der Entscheidung sowie die Fundstelle zu nennen. Wird dieselbe Sammlung mehrfach hintereinander zitiert, wird der Name der Sammlung nicht wiederholt; es folgt eine Trennung der Entscheidungen durch Semikolon.

- Bsp.: BGHZ 239, 1 (5) Rn. 11 = DNotZ 2024, 98 (100) Rn. 11.
- Bsp.: BVerfGE 124, 300 (331); 126, 112 (144).

Sofern die Entscheidung nicht in den amtlichen Entscheidungssammlungen aufgeführt ist, genügt ein Hinweis auf eine Fundstelle aus einer gut zugänglichen Fachzeitschrift.

- Bsp.: BGH NJW 2001, 2891 (2892).
- Bsp.: BVerwG, NJW 2002, 2122 (2123).

Entscheidungen internationaler Gerichte weichen von den bisherigen Vorgaben ab. Die einzuhaltende Zitierweise orientiert sich an den Vorgaben der Gerichte:

- Unionsgerichte:
 - Bsp.: EuGH, *Simmenthal*, Urt. v. 9.3.1978, Rs. C-106/77, ECLI:EU:C:1978:49, Rn. 25 = NJW 1978, 1741 (1742).
- EGMR: Parallelfundstelle sofern vorhanden nach der Randnummer.
 - EGMR, *Tërshana v. Albania*, Urt. v. 4.8.2020, Nr. 48756/14, Rn. 147.

Entscheidungen weiterer internationaler Gerichte sind an das Schema für Unionsgerichte und den EGMR anzugleichen, wobei die jeweiligen Besonderheiten des Gerichts zu berücksichtigen sind. Entscheidungen ausländischer Gerichte werden nach der im Ursprungsland üblichen Art zitiert.

Nicht veröffentlichte Entscheidungen sind unter Angabe des Gerichts, dem Erscheinungstyp („Urt.“ oder „Beschl.“), dem Datum, dem Aktenzeichen, der konkreten Randnummer sowie der Quelle zu zitieren.

- Bsp.: LG Erfurt, Urt. v. 17.10.2024 – Az. 8 O 836/22, Rn. 7 – openJur.
- Bsp.: OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.10.2024 – Az. 10 LA 18/24, Rn. 10 – juris.

Urteilsanmerkungen werden wie Aufsätze zitiert (siehe unter B. II. 3.), es sei denn es erfolgt kein Bezug auf die Anmerkung selbst, sondern nur auf das Urteil. Dann ist wie folgt zu zitieren:

- Bsp.: BGH NJW 2021, 795 (797) m. Anm. *Mitsch*.

2. Offizielle Dokumente

Sind nach der gängigen Art zu zitieren:

- Bsp.: BT-Drs. 5/4095, S. 14.
- Bsp.: RL (EU) 2019/770 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen, ABl. L 136, S. 1.
- Bsp.: Europäische Kommission, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, KOM (2015) 192 final, S. 4.

3. Zeitschriftenbeiträge

Autor*innen sind kursiv zu kennzeichnen. Die Angabe „S.“ für Seite entfällt. Die Stelle auf die sich bezogen wird, ist nach der ersten Seite in Klammern anzufügen. Wird sich auf eine Aussage auf der ersten Seiten bezogen, so ist diese nicht nochmal zu nennen. Bei gängigen Zeitschriften genügt die Nennung des entsprechenden Kurztitels der Zeitung.

- Bsp.: *Riehm/Abold*, CR 2021, 530 (534).
- Bsp.: *Staudenmayer*, ZEuP 2019, 663 (678 f.).

Weniger bekannte Zeitschriften müssen beim Erstzitat mit vollständigen Titel samt Kurztitel in Klammern aufgeführt werden. Nachfolgend genügt die Zitierung des Kurztitels.

- Bsp.: *Lin et al.*, Empirical Software Engineering 2018 (ESE), 771 (772).

Zeitschriften, die üblicherweise mit Jahrgang und Erscheinungsjahr angegeben werden (üblicherweise Archivzeitschriften) ist das Erscheinungsjahr in Klammern nach Nennung des Jahrgangs aufzuführen.

- Bsp.: *Burgard*, AcP 195 (1995), 74 (103).

Beginnt die Zeitschrift mit jedem neuen Heft mit Seite 1, ist die Heftnummer mit anzugeben:

- Bsp.: *Mitsch*, studere 2/2024, 38 (40).

4. Lehrbücher und Monographien

Wird ein Lehrbuch oder einer Monographien erstmal zitiert ist ein Vollzitat mit Autor (kursiv), Titel, (ggf.) Auflage, (ggf.) Band, Erscheinungsjahr und einschlägige Seitenzahl zu bilden. Der Erscheinungsort muss nicht angegeben werden. Enthält das Buch Randnummern, so ist statt der Seitenzahl die genaue Randnummer zu zitieren. Sind die randnummern nicht durchgehend, sondern durch Abschnitte wie „§“ oder „Kap“ getrennt, so ist der entsprechende Abschnitt mit anzugeben.

- Bsp.: *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil I, 26. Aufl. 2024, § 7 Rn. 7.
- Bsp.: *Hähnchen*, Obliegenheiten und Nebenpflichten, 2010, S. 176.

Ab der zweiten Nennung müssen vollständiger Titel sowie Auflage, Band und Erscheinungsjahr nicht mehr genannt werden. Es ist stattdessen nach dem Autor*innennamen in Klammern auf die Fußnote mit Vollzitat zu verweisen.

- *Rengier* (Fn. XX), §7 Rn. 12.
- *Hähnchen* (Fn. XX), S. 144.

5. Beiträge in Sammelwerken

Bei Sammelwerken erfolgt das gleiche Schema mit Vollzitat und Verweisung auf das Vollzitat wie bei Lehrbüchern und Monographien. Abweichend von Monographien ist stets die erste Seite des Beitrags und sodann die genaue Fundstelle in Klammern zu nennen.

Für Beiträge in Festschriften (FS) oder Gedächtnisschriften (GS) ist nur Autor*in des zitierten Beitrags, der Name der gewürdigten Person und das Erscheinungsjahr im Vollzitat anzugeben.

- Bsp.: *Frisch*, in: FS Bockelmann, 1979, S. 647 (655).

Bei sonstigen Sammelwerken ist anstelle des Namens der gewürdigten Person der/die Herausgeber*in und der Titel des Sammelwerks samt (ggf.) Auflage, (ggf.) Band und Erscheinungsjahr anzugeben.

- Bsp.: *Köndgen/Mörsdorf*, in: Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 2021, § 6 Rn. 78.

Ab der zweiten Nennung folgt auf den Namen des/der Autor*in die Angabe der Fußnote mit Vollzitat

- Bsp.: *Frisch* (Fn. XX), S. 647 (650).
- Bsp.: *Köndgen/Mörsdorf* (Fn. XX), §6 Rn. 80.

6. Kommentare

Auch bei Kommentaren ist bei Erstnennung ein Vollzitat zu bilden. Dieses enthält: Name des/der Bearbeiter*in, Name des/der Herausgeber*in bzw. des/der Begründer*in oder die Bezeichnung des Werkes, (ggf.) die Auflage, (ggf.) den Band, Erscheinungsjahr, konkrete Fundstelle. Letztere nennt zunächst den einschlägigen Paragraphen („§“) oder Artikel („Art.“) und sodann die Randnummer (Rn.). Eine Auflage ist erst mit Bestehen einer zweiten Auflage zu nennen.

- Bsp.: *Herrler*, in: Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 990 Rn. 8.
- Bsp.: *Fetzer*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 9. Aufl. 2022, §362 Rn. 10.

Wenn der Titel des Kommentars kein einzelnes Gesetz oder stammt die kommentierte Vorschrift nicht aus dem Gesetz des Titels wird nach dem einschlägigen Paragraphen oder Artikel das Gesetz bezeichnet aus dem das Gesetz stammt.

- Bsp.: *Korte*, in: Callies/Ruffert, AEUV/EUV, 6. Aufl. 2022, Art. 26 AEUV Rn. 27.
- Bsp.: *Gerlemann*, in: Steindorf, Waffenrecht, 11. Aufl. 2022, §45 WaffG Rn. 10.
- Bsp.: *Stürner*, in: Erman, BGB, 17. Aufl. 2023, Art. 4 EGBGB, Rn. 7.

Ab der zweiten Nennung folgt auf den Namen des/der Bearbeiter*in die Fußnote des Erstzitats in Klammern und sodann die konkrete Fundstelle.

- Bsp.: *Herrler* (Fn. XX), § 990 Rn. 12.
- Bsp.: *Fetzer* (Fn. XX), § 362 Rn. 33.
- Bsp.: *Korte*, Art. 26 AEUV Rn. 30.
- Bsp.: *Stürner*, Art. 4 EGBGB, Rn. 10.

7. Internetinhalte und Telemedien

Anzugeben ist Name des/der Autor*in, der Titel die Internetadresse (ohne *https://*) und das Datum des letzten Aufrufs. Die Internetadresse sollte möglichst nicht getrennt werden (es sei denn, es entsteht ein großer Zeilenumsprung). Der Hyperlink sollte entfernt werden, sodass die URL-Adresse schwarz und

nicht unterstrichen erscheint. Ist der/die Autor*in eine natürliche Person ist der Name kursiv hervorzuheben. Ist eine private oder öffentliche Körperschaft Herausgeber, so unterbleibt eine kursive Hervorhebung (s.o. A. VI.). Sofern die Onlinequelle Seitenzahlen aufweist, ist diese nach dem Datum des letzten Abrufs zu nennen.

- **Bsp.:** Max-Planck-Gesellschaft, Stellungnahme zur Ausgestaltung des künftigen Rahmenprogramms (FP10), www.mpg.de/23647894/mpg-positionspapier-de-2024-02.pdf (zuletzt abgerufen am 1.1.2024), S. 2.

Bei Telemedien ist zusätzlich der Titel in Anführungszeichen zu setzen und hinter dem letzten Anführungszeichen eine Klammer zu setzen, die Telemedium und Datum der Erstellung nennt.

- **Bsp.:** *Funke*, „Hier spricht der Richter“ (Verfassungsblog, 31.10.2024), verfassungsblog.de/rechte-der-natur-erfuert-unabhaengigkeit/ (zuletzt abgerufen am 1.1.2024).

Bei Zweitnennung genügt der Verweis auf die Erstnennung mit Vollzitat.

- **Bsp.:** *Funke* (Fn. XX).
- **Bsp.:** Max-Planck-Gesellschaft (Fn. XX), S. 2.

8. Zeitungsartikel

Für nur in gedruckter Form erscheinende Zeitungsartikel ist der Name des/der Autor*in, der Titel des Artikels, die Zeitung (ggf. auch Kurzbezeichnung sofern diese bekannt ist), das Erscheinungsdatum und die Seite, auf der der Artikel abgedruckt ist.

- **Bsp.:** *Steinbeis*, Ein Volkskanzler, SZ v. 06.09.2019, S. 11.

Zeitungsartikel, die nur oder auch online erscheinen, sind wie Telemedien (s.o. B. II. 7.) zu zitieren.